

Satzung vom 07.05.2026 zur 16. Änderung der Gebührenordnung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktstandgelder) in der Stadt Soest vom 27.07.1992

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW S. 155) und des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2024 (BGBl. I S. 12) hat der Rat der Stadt Soest am 07.05.2026 folgende Änderung der Gebührenordnung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktstandgelder) in der Stadt Soest vom 27.07.1992 beschlossen.

Artikel 1

(1) § 7 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

Marktstandgelder bei der Allerheiligenkirmes

1.	Für die Überlassung von Plätzen anlässlich der Allerheiligenkirmes beträgt die Gebühr für	
1.1	Verkaufsstände und -wagen je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag	23,10 Euro 376,11 Euro
1.2	Süßwarenstände und -wagen je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag	39,97 Euro 376,11 Euro
1.3	Spezialistenstände je angefangener qm (Brüderstr.) zzgl. Sockelbetrag	23,10 Euro 376,11 Euro
1.4	Verkaufsstände mit Porzellan, Steingut und Haushaltswaren je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag	10,00 Euro 376,11 Euro
1.4.1	Verkaufsstände mit Kunsthandwerk je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag	5,83 Euro 376,11 Euro
1.5	Verlosungen je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag	23,72 Euro 376,11 Euro
1.6.1	Sonstige Ausspielungen je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag	22,26 Euro 376,11 Euro

Anlage 3

1.6.2	Schießwagen je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag	20,82 Euro 376,11 Euro
1.6.3	Pusher-Ausspielungen je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag	45,51 Euro 376,11 Euro
1.6.4	Greifer-, Greifer- und Pusher-Ausspielungen je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag	70,67 Euro 376,11 Euro
1.7	Trink- und Imbissverkaufsstände je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag Mindestgebühr für Ausschankbetriebe	70,67 Euro 376,11 Euro 2.174,96 Euro
1.8	Brauerei-Bierwagen, Bierstände je angefangener qm Mindestgebühr	112,41 Euro 5.580,15 Euro
1.9	Schankzelte je angefangener qm bis einschl. 100 qm für jeden weiteren angefangenen qm zzgl. Sockelbetrag	107,06 Euro 8,84 Euro 376,11 Euro
1.9.1	Eventflächen je angefangener qm bis einschl. 100 qm für jeden weiteren angefangenen qm zzgl. Sockelbetrag	112,41 Euro 9,72 Euro 376,11 Euro
1.10	Fahrgeschäfte je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag Mindestgebühr	11,85 Euro 376,11 Euro 1.572,26 Euro
1.11	Schaugeschäfte, Belustigungsgeschäfte (Laufgeschäfte) je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag	11,85 Euro 376,11 Euro
1.12	Riesenräder bis 15 m Höhe je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag	9,29 Euro 376,11 Euro
1.13	Riesenräder ab 16 m Höhe je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag	11,85 Euro 376,11 Euro
1.14	Go-Cart-Bahnen, Geisterbahnen, Autoskooter je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag	9,29 Euro 376,11 Euro
1.15	Achterbahnen je angefangener qm Sockelbetrag	8,15 Euro 376,11 Euro
1.16	Kinderfahrgeschäfte je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag	6,12 Euro 376,11 Euro

Anlage 3

2.	Camping, Wohn- und Mannschaftswagen für die Dauer der Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbauzeiten auf den ausgewiesenen Wohnwagenplätzen	
2.1	Wohnwagen/ Wohnmobile unter 10 m	278,03 €
2.2	Wohnwagen über 10 m, Mannschaftswagen, Wohnheime	337,80 €
2.3	für jeden nicht bei Vertragsunterschrift angemeldeten und bestätigten Wohnwagen unter 10 m	376,58 €
2.4	für jeden nicht bei Vertragsunterschrift angemeldeten und bestätigten Wohnwagen über 10 m Mannschaftswagen, Wohnheime	426,01 €
2.5	Waschcontainer, Toilettenwagen, Kühlwagen und sonstige Anhänger	150,00 €
3.	Für die Überlassung von Plätzen anlässlich des Vieh- und Landmaschinenmarktes während der Allerheiligenkirmes (Pferdemarkt) beträgt die Gebühr für:	
3.1	Verkaufsstände und -wagen je laufender Frontmeter	9,92 Euro
3.2	Ausschankstände und -wagen - pauschal	2.499,06 Euro
3.3	Imbissstände und -wagen - pauschal	667,82 Euro

Artikel 2

Die Änderungen der Gebührenordnung treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 07.05.2026

(Schiffer)
Bürgermeister